

Übersicht der Änderungen des Kinder- und Jugendschutzgesetz (KJSG)

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

nach den §§ 45 – 47 SGB VIII

A) Übersicht der Gesetzesänderungen

- 0) Einrichtungsdefinition
- 1) Erweiterungen der Vorraussetzungen zur Betriebserlaubnis nach §45
- a) Bezogen auf den Träger
- b) Bezogen auf die Konzeption
- 2) Eingriffe während des Betriebes
- 3) Aufhebung der Erlaubnis
- a) bei Gefährdung
- b) bei Verstößen gegen die Voraussetzungen zur Betriebserlaubnis
- 3) Prüfung vor Ort und nach Aktenlage
- Prüfstandards
- Prüfgegenstände und Gespräche
- Bedingungen für Gespräche mit Minderjährigen
- 4) Meldepflichten
- 1. Betrieblichen Daten (unverzügliche Anzeige)
- 2. Ereignissen oder Entwicklungen (unverzügliche Anzeige)
- 3. Der bevorstehenden Schließung der Einrichtung (unverzügliche Anzeige)
- 4. Jährliche Meldung der belegten Plätze
- 5) Dokumentationspflichten und Aufbewahrung von Unterlagen
- Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht
- Nachweis auf Verlangen
- 6) Meldepflicht zwischen dem örtlichen Jugendamt und der Einrichtungsaufsicht

B) Markierte Änderungen im Gesetzestext

- § 45
- § 45a
- § 46
- § 46



A) Übersicht der Gesetzesänderungen

0) Einrichtungsdefinition nach § 45a

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie.

Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen
Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige
Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet.

Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

1) Erweiterungen der Vorraussetzungen zur Betriebserlaubnis (§45)

Bezogen auf den Träger

- Ein Träger braucht die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er 1. <u>in der Vergangenheit nachhaltig</u> gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 verstoßen hat.

- 2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
- 3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.
- Der Träger gewährleistet, dass die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind.

Bezogen auf die Konzeption

Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen. Diese beinhaltet nun:

- Die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb.



- die gesellschaftliche und sprachliche Integration
- ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen dürfen nicht erschwert werden

zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung

- ein Schutzkonzept vor Gewalt: Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt
- geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung
- Gewährleistung einer Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung.
- Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung
- Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung
- im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind;

2) Eingriffe während des Betriebes

- Zur **Gewährleistung** des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen (nach der Erlaubniserteilung) erteilt werden.
- Prüfungen nach Aktenlage oder vor Ort

Die Stufenfolge der Eingriffsschwellen bleibt im Prinzip bestehen (nunmehr allerdings im Sinne der Wahl des mildesten Mittels im Rahmen der Ermessenentscheidung der Einrichtungsaufsicht):

- a) Feststellung eines Mangels (s. Prüfung)
- b) Beratung zur Beseitigung (§ 45 Abs. 3, Abs. 7)
- c) Auflage zur Beseitigung (§ 45 Abs. 3, Abs. 7)
- d) Aufhebung der Erlaubnis (s. Aufhebung)

3) Aufhebung der Erlaubnis

a) bei Gefährdung

Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.

b) bei Verstößen gegen die Voraussetzungen zur Betriebserlaubnis



Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt.

Erläuterung:

Abs. 6 (Satz 1) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. **(Satz 3)** Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen **nach Absatz 4 Satz 2** erteilt werden. **(Abs. 4, Satz 2:** Zur Gewährleistung des Kindeswohls).

Die Formulierung "bleibt unberührt", meint hier also, dass dem Träger auch hier die Möglichkeit zur Beseitigung der Mängel gegeben werden und in diesem Sinne beraten werden und als weiteres Mittel eine Auflage erteilt werden soll.

- Was ist nunmehr ein Mangel?

3) Prüfung vor Ort und nach Aktenlage

Prüfstandards

- Die Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein.
- Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen.
- Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken (hat er durch diese Formulierung ein Anrecht darauf mitzuwirken?)
- Beteiligung des Jugendamtes und des zentralen Trägers der freien Jugendhilfe (Verband)

Prüfgegenstände und Gespräche

A) während der Tageszeit

- 1. die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie
- 2. mit den Beschäftigten und mit den Kindern und Jugendlichen jeweils Gespräche zu führen,

Zur Führung welcher Dokumente ist ein Träger verpflichtet? Zu welchem Maßstab ist er verpflichtet?

B) jederzeit

Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten und Gespräche mit den



Beschäftigten sowie den Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe von Satz 1 geführt werden.

C) Prüfung von Unterlagen vor Ort oder durch auf dem Postweg (oder Vorlage vor Ort bei der Einrichtungsaufsicht ?)

Verpflichtung zur Vorlage aller für die Prüfung erforderlichen Unterlagen (der letzten 5 Jahre): Buch- und Aktenführung, Dokumentation, Aktuelle und vergangene Belegung, Dienstpläne ...

Bedingungen für Gespräche mit Minderjährigen

- 2. mit den Beschäftigten und mit den Kindern und Jugendlichen jeweils Gespräche zu führen, wenn die zuständige Behörde
- a) das Einverständnis der Personensorgeberechtigten zu den Gesprächen eingeholt hat und diesen eine Beteiligung an den Gesprächen ermöglicht sowie
- b) den Kindern und Jugendlichen die Hinzuziehung einer von ihnen benannten Vertrauensperson zu Gesprächen ermöglicht und sie auf dieses Recht hingewiesen hat; der Anspruch des Kindes oder Jugendlichen nach § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

<u>Die genannten Pflichten bestehen jedoch nicht, wenn</u> durch deren Umsetzung die Sicherung der Rechte und der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung in Frage gestellt würden.

4) Meldepflichten

1. Betrieblichen Daten (unverzügliche Anzeige)

- die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers,
- Art und Standort der Einrichtung,
- der Zahl der verfügbaren Plätze sowie
- der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und
- der Betreuungskräfte

Änderungen sind unverzüglich zu melden.

2. Ereignissen oder Entwicklungen (unverzügliche Anzeige)

Ereignisse oder Entwicklungen die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

- 3. Der bevorstehenden Schließung der Einrichtung (unverzügliche Anzeige)
- 4. Jährliche Meldung der belegten Plätze

5) Dokumentationspflichten und Aufbewahrung von Unterlagen

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über

- den Betrieb der Einrichtung und
- deren Ergebnisse anzufertigen

Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu

Übersicht der Gesetzesänderungen §§ 45 – 47 SGB VIII



- räumlichen,
- wirtschaftlichen und
- personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie
- zur Belegung der Einrichtung.

Diese Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.

Nachweis auf Verlangen

Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen.

6) Meldepflicht zwischen dem örtlichen Jugendamt und der Einrichtungsaufsicht

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.



B) Markierte Änderungen im Gesetzestext

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

- (1) Der Träger einer Einrichtung nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer
- 1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt.
- 2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
- 3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
- 1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
- 2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
- 3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
- 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

- 1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 verstoßen hat,
- 2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
- 3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.
- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag
- 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie
- 2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind:

Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur **Gewährleistung** des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.



- (5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.
- (6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.
- (7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 45a Einrichtungsdefinition

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie.

Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet.

Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.



9

§ 46 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage

- (1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.
- (3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, während der Tageszeit
- 1. die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie
- 2. mit den Beschäftigten und mit den Kindern und Jugendlichen jeweils Gespräche zu führen, wenn die zuständige Behörde
- a) das Einverständnis der Personensorgeberechtigten zu den Gesprächen eingeholt hat und diesen eine Beteiligung an den Gesprächen ermöglicht sowie b) den Kindern und Jugendlichen die Hinzuziehung einer von ihnen benannten Vertrauensperson zu Gesprächen ermöglicht und sie auf dieses Recht hingewiesen hat; der Anspruch des Kindes oder Jugendlichen nach § 8 Absatz 3 bleibt unberührt. Die genannten Pflichten bestehen jedoch nicht, wenn durch deren Umsetzung die Sicherung der Rechte und der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung in Frage gestellt würden. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten und Gespräche mit den Beschäftigten sowie den Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe von Satz 1 geführt werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.



§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich
- 1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
- 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
- 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

- (2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.
- (3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.